

BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSSOZietät

BEI DEM AMTSGERICHT HAMBURG
10.03.14 | 10-11 Uhr
eingetragen am

BOEHMERT & BOEHMERT Meinekestraße 26 10719 Berlin

Vorab per Telefax 040-428434319 Seiten: 19

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

DR. ING. KARL BOEHMERT PA (1909-1973)
DIPLOM.-ING. ALBERT BOEHMERT PA (1904-1993)
WILHELM J. H. STAHLBERG RA, BREMEN
DR.-ING. WALTER HOORMANN PA*, BREMEN
PROF. DR. HEINZ GODDAR PA*, MÜNCHEN, SHANGHAI
DR.-ING. ROLAND LIESEGANG PA*, MÜNCHEN
WOLF-DIETER KUNTZE RA, BREMEN, ALICANTE
DR. LUDWIG KOUKER RA, BREMEN
DIPLOM.-PHYS. DR. MARIÓN TÖNHARDT PA*, DÜSSELDORF
DIPLOM.-ING. EVA LIESEGANG PA*, MÜNCHEN
PROF. DR. AXEL NORDEMANN RA, BERLIN
DIPLOM.-PHYS. DR. STEFAN SCHOHE PA*, BIELEFELD
DR.-ING. MATTHIAS PHILIPP PA*, BIELEFELD
DR. MARTIN WIRTZ RA, DÜSSELDORF, BERLIN
PROF. DR. JAN BERND NORDEMANN, LL.M. RA, BERLIN
DR. CHRISTIAN CZYCHOWSKI RA, BERLIN
DR. CARL-RICHARD HAARMANN RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. CHRISTIAN W. APPELT PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DR.-ING. UWE MANASSE PA*, BREMEN
DIPLOM.-PHYS. DR. THOMAS L. BITTNER PA*, BERLIN
DR. VOLKER SCHMITZ-FOHRMANN, M. JUR. RA, MÜNCHEN, PARIS
DIPLOM.-BIOL. DR. JAN B. KRAUSS PA*, BERLIN
DIPLOM.-BIOCHEM. DR. MARKUS ENGELHARD PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-CHEM. DR. KARL-HEINZ B. METTEN PA*, FRANKFURT
DIPLOM.-ING. NILS T. F. SCHMID PA*, DEA, MÜNCHEN, PARIS
DR. FLORIAN SCHWAB, LL.M. RA, LIC. EN DROIT, MÜNCHEN
DR. ANDREAS DUSTMANN, LL.M. RA, POTSDAM
DIPLOM.-CHEM. DR. VOLKER SCHOLZ PA*, BREMEN
DR. MARTIN SCHAEFER RA, BERLIN
DIPLOM.-PHYS. DR. MICHAEL HARTIG PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DR. STEFFEN SCHMIDT PA*, FRANKFURT
DR. ANDREAS LUCKE PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-CHEM. DR. UTE KILGER PA*, BERLIN
MALTE NENTWIG, LL.M. RA, BREMEN
DR. RUDOLF BÖCKENHOLT, LL.M. RA, BREMEN
DIPLOM.-ING. FELIX HERMANN PA*, MÜNCHEN

PROF. DR. WILHELM NORDEMANN RA, POTSDAM
DIPLOM.-PHYS. EDUARD BAUMANN PA*, HÖHENKIRCHEN
DIPLOM.-ING. HANS W. GROENING PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-ING. SIEGFRIED SCHIRMER PA*, BIELEFELD
DIPLOM.-PHYS. LORENZ HANWINKEL PA* (bis 2012/UNTIL 2012)
DIPLOM.-ING. ANTON FREIHERR RIEDERER V. PAAR PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-CHEM. DR. KLAUS-DIETER LANGFINGER PA*, FRANKFURT
CHRISTOPH SCHMÖKEL RA, BERLIN
DR. BODO HASSE, LL.M. RA, MÜNCHEN
DR. ANKE NORDEMANN-SCHIFFEL RA, M.E.D., POTSDAM
DR. KATRIN SEIBT RA, BREMEN
DR. THOMAS W. BODDIEN RA, BERLIN
DIPLOM.-BIOL. DR. MARTIN L. LOBMEIER PA*, EISEL
DIPLOM.-BIOCHEM. DR. SYBILLA M. GRAHN PA*, MÜNCHEN
GABRIELE PFISZTER RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DR. XIA PFAPFENZELLER PA*, MÜNCHEN
DR. CATHARINA GÖTZ RA, MÜNCHEN
DR. BJÖRN BAHLMANN RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DR. KLAUS BEHRNDT PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DR. DENNIS KRETSCHMANN PA*, MÜNCHEN
PETER GROSS, LL.M. RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. CHRISTOPH ANGERHAUSEN PA*, DÜSSELDORF
DIPLOM.-INFORM. FRITZ JETZEK RA, BERLIN
DR. JULIAN WAIBLINGER RA, BERLIN
DIPLOM.-INFORM. DR. JAKOB VALYODA PA*, MÜNCHEN
OLAF WOLTERS RA, BERLIN
DIPLOM.-BIOL. DR. DAVID KUTTENKEULER PA*, MÜNCHEN
JAN RETHER RA, MÜNCHEN
BIRGIT BÜLTMANN RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-WI.-ING. ROBERT KRATZ PA*, FRANKFURT
DIPLOM.-PHYS. DR. BJÖRN HÜLSEN PA*, BERLIN
DR. MICHAEL RÜBERG, LL.M. RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-PHYS. DIPL.-KFM. DR. MATTHIAS HOLZ PA*, MÜNCHEN
DIPLOM.-BIOCHEM. DR. HOLGER DORMANN PA*, MÜNCHEN
CLAUDIA DEPPE RA, MÜNCHEN
DR. SUSANNE SCHACKERT RA, MÜNCHEN
DR. CHRISTIAN MEYER RA, MÜNCHEN
MICHAEL C. MAIER, LL.M. RA, AVOCAT AU BARREAU DE PARIS, BERLIN
SILKE FREUND RA, MÜNCHEN
DIPLOM.-ING.(FH) LUCAS OESTREICHER*, MÜNCHEN

PA PATENTANWALT/PATENT ATTORNEY
RA RECHTSANWALT/ATTORNEY AT LAW
* EUROPEAN PATENT ATTORNEY
VERTRETUNG VOR DEM HAAR - MARKEN UND GESCHMACKSMUSTER
REPRESENTATION AT OHIM - TRADEMARKS AND DESIGNS

Ihr Zeichen/Your ref.

Ihr Schreiben/Your letter

Unser Zeichen/Our ref.
DINN60007

Berlin,
7. März 2014

Geschäftszeichen: 308 O. 206/13

In Sachen

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

./.

Public.resource.org, Inc. u.a.

danken wir für die gewährte Fristverlängerung und replizieren wie folgt:

Die Klageerwiderung der Beklagten ist in weiten Teilen ein politisches Statement gegen die Neuregelung des § 5 UrhG im Jahr 2003 durch den deutschen Gesetzgeber. Die politische Forderung der Beklagten, private Normwerke müssten immer, überall und für jedermann vollständig kostenlos erhältlich sein, erscheint aus Sicht des Klägers mehr als fraglich. Auf diese poli-

tische Diskussion kommt es aber überhaupt nicht an. Der deutsche Gesetzgeber hat sich in § 5 UrhG im Jahr 2003 für das Modell entschieden, dass private Normungsorganisationen – wie der Kläger – Urheberrechtsschutz für ihre Normwerke erhalten. Diese privaten Normungsorganisationen dürfen die Normwerke dann zu angemessenen Preisen zur Deckung des hohen Aufwands für das Schaffen der Normwerke und damit zu ihrer Refinanzierung vertreiben. Wenn die Beklagten nunmehr entgegen dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung Normwerke des Klägers kostenlos im Internet öffentlich für jedermann ohne Erlaubnis des Klägers zugänglich machen, ist das eine Urheberrechtsverletzung. Allein darum geht es im hiesigen Prozess.

Für den hiesigen urheberrechtlichen Fall, der eine Verletzung in Deutschland aufgreift, spielt es auch keine Rolle, ob und inwieweit die Beklagten im Ausland urheberrechtlichen Angriffen wegen ihrer Aktivitäten ausgesetzt sind. Eine urheberrechtliche Harmonisierung des Rechts der amtlichen Werke existiert auf internationaler Ebene grundsätzlich nicht. Nach Art. 2 Abs. 4 RBÜ bleibt es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, den Schutz amtlicher Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzungen dieser Texte zu bestimmen. Einmal abgesehen davon erscheint die Darstellung der Beklagten, sie hätten „keinerlei Beschwerden“ über ihre Aktivitäten erhalten (Klageerwiderung, Seite 4), auch als reichlich verkürzt. In den USA sind die Beklagten von drei Normungsorganisationen erst kürzlich verklagt worden.

I.

Streitgegenstand

Die Beklagten schreiben in der Klageerwiderung, streitgegenständlich seien nur vier Normwerke und die Inbezugnahme von sechs Normwerken sei offensichtlich nur aus Versehen erfolgt (Klageerwiderung, Seite 5). Dem müssen wir widersprechen.

In diesem Urheberrechtsprozess geht es um eine rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung der folgenden sechs Normwerke:

- *DIN EN 14781 (Anlage K1);*
- *DIN EN 14782 (Anlage K2);*
- *DIN EN 1400-1 deutsche Fassung (Anlage K3);*
- *DIN EN 1400-1 englische Fassung (Anlage K4);*
- *DIN EN 1400-2 deutsche Fassung (Anlage K5);*
- *DIN EN 1400-2 englische Fassung (Anlage K6).*

Die vorgenannten **Anlagen K1 bis K6** sind auch Gegenstand des Verbotsantrages. Wir reichen diese **Anlagen K1 bis K6** noch einmal ein. Sie sind identisch mit den Originalnormen des Klägers gemäß **Anlagen K7 bis K12** – bis auf das zusätzliche (irreführende) Deckblatt, das die Beklagten den Originalnormen hinzugefügt haben: „*Bundesrepublik Deutschland – Edict of Government*“.

Die aus den **Anlagen K1 bis K6** ersichtlichen Normwerke des Klägers sind jeweils unterschiedliche Normwerke. Insoweit ist unerheblich, ob die englische und deutsche Fassung eines Normwerkes normtechnisch gesehen andere Normwerke sind. Entscheidend für den hiesigen Prozess ist die urheberrechtliche Sicht.

Urheberrechtlich gesehen sind eine deutsche Fassung eines Normwerkes und eine englische Fassung eines Normwerkes andere voneinander zu unterscheidende Werke. Im streitgegenständlichen Fall sind die englischen Fassungen jeweils die Originale, weil es sich um europäische Normen (DIN EN) handelt und der europäische Normsetzungsprozess grundsätzlich in englischer Sprache abläuft. Die deutsche Fassung einer europäischen Norm („DIN EN“) ist also eine Übersetzung des englischen Originals und damit – urheberrechtlich gesehen – eine Bearbeitung des Originals. Eine solche Übersetzung ist ein klassischer Fall für eine selbständig als Werk geschützte Bearbeitung gemäß § 3 UrhG.

II.

Urheberrechtlicher Schutz der Normwerke

Die originalen Normwerke gemäß **Anlagen K7 bis K12** erfüllen die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz nach § 2 UrhG. Hierbei muss durchaus zwischen unterschiedlichen Werkarten unterschieden werden. Die Normwerke sind nicht ausschließlich – wie die Beklagten in ihrer Klageerwiderung meinen – „Normtexte“, sondern weisen neben Texten auch technische Zeichnungen auf. Nicht zu vergessen sind auch die Übersetzungsleistungen.

1. Die streitgegenständlichen Normwerke sind zunächst als Schriftwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt. Danach bekommt urheberrechtlichen Schutz, wer eine hinreichend individuelle Leistung der „Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes“ erbringt; auch hinreichend individuelle Formulierungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die Beklagten halten die Normwerke der Klägerin für „archetypische Alltagstexte“ (Seite 11) bzw. eine „mechanisch-technische Aneinanderreihung des Materials“ (Seite 12) und sprechen ihnen damit jeden urheberrechtlichen Schutz ab. Diese Argumentation verkennt die hinreichend individuellen Leistungen, die in den Normungsprozess eingebracht werden und letztlich zur Endfassung des Normwerkes geführt haben.

Normwerke – wie auch die streitgegenständlichen – zeichnen sich nämlich – auch nach der BGH-Rechtsprechung - dadurch aus, dass sie technische Vorgaben nicht nur als solche wiedergeben, sondern im Einzelnen verständlich beschreiben. Sie müssen ein gutes Ausdrucksvermögen und eine hinreichende Klarheit der sprachlichen Form haben, damit sie ihren Sinn und Zweck erfüllen können. Gerade das Ausdrucksvermögen und die Klarheit der sprachlichen Form von Normen hat der BGH als schutzbe gründend angeführt (BGH GRUR 2002, 958, 959 – *Technische Lieferbedingungen*). Es zeugt von einer groben Unkenntnis des Normierungsprozesses, wenn die Beklagten meinen, die Normtexte seien nur eine „mechanisch-technische Aneinanderreihung des Materials“. Das Gegenteil ist der Fall. Im Normierungsprozess wird der Normierungstext immer wieder überarbeitet, geschliffen, verbessert. Erst zum Schluss ist der Stoff so aufbereitet, dass die Normtexte ein hohes Ausdrucksvermögen und eine hohe Klarheit der sprachlichen Form aufweisen. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in der Klageschrift, Seiten 24 ff.

2. Völlig unter den Tisch fallen lassen die Beklagten die technischen Zeichnungen, die in den streitgegenständlichen Normen in großer Zahl enthalten sind. Sie sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG als wissenschaftliche Darstellungen urheberrechtlich geschützt. An die Individualität von technischen Zeichnungen in Normen werden keine hohen Anforderungen gestellt (BGH GRUR 2002, 958, 959 – *Technische Lieferbedingungen*).
3. Die deutschen Versionen der streitgegenständlichen Normwerke (**Anlagen K9** und **K11**) sind überdies auch als Bearbeitungen des englischen Originals gemäß § 3 UrhG selbständig urheberrechtlich geschützt.
4. Würde man die streitgegenständlichen sechs Normen nicht dem Urheberrechtsschutz unterwerfen, widerspräche das zudem dem Willen des deutschen Gesetzgebers, wie er bei Neufassung des § 5 UrhG im Jahr 2003 zum Ausdruck gekommen ist. Die streitgegenständlichen Normen sind typische DIN-Normen. Sie gehören sogar zu den umfassenderen DIN-Normen mit 79 Seiten und mehreren Dutzend technischen Darstel-

lungen (**Anlage K7**), 40 Seiten und mehreren technischen Zeichnungen (**Anlage K8**), 21 Seiten und rund einen Dutzend technischer Darstellungen (**Anlage K9**), wiederum 21 Seiten und rund einen Dutzend technischer Darstellungen (**Anlage K10**), 26 Seiten und gut ein Dutzend technischer Darstellungen (**Anlage K11**) sowie wiederum 26 Seiten und gut ein Dutzend technischer Darstellungen (**Anlage K12**). Wenn solche umfassenden DIN-Normen in Deutschland urheberrechtsfrei sein sollten, wären praktisch überhaupt keine DIN-Normen in Deutschland urheberrechtlich geschützt. Das widerspricht aber gerade dem Willen des deutschen Gesetzgebers, wie er bei der Neufassung des § 5 UrhG im Jahr 2003 zum Ausdruck gekommen ist.

Nach dem Regierungsentwurf sollte die Gelegenheit genutzt werden,

„die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie zum Beispiel das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen.“

(Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT DS 15/38, Seite 16, abrufbar unter www.fromm-nordemann.de, zur Vereinfachung beigelegt als **Anlage K17**).

Ausdrücklich sollte also der „seit längerem notwendige“ urheberrechtliche Schutz speziell auch für den Kläger als Hauptbeispiel (!) durch die Novellierung des § 5 UrhG erreicht werden.

Weiter führt die Regierungsbegründung aus, dass mit der Neuregelung dem

„berechtigten Interessen privater Gremien zur Normung Rechnung getragen und zugleich vermieden werden (solle), dass durch die anderenfalls drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien entsteht.“

(Regierungsentwurf, aaO., **Anlage K17**).

Und ferner:

„Im Regelfall werden nämlich Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf private Normwerke lediglich verweisen und damit der Urheberrechtsschutz erhalten bleiben.“

(Regierungsentwurf aaO., **Anlage K17**).

Nach dem gesetzgeberischen Willen kommt deshalb Normwerken im Regelfall urheberrechtlicher Schutz zu. Das ist eine Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers. Damit kann der urheberrechtliche Schutz insbesondere für die streitgegenständlichen, durchaus ausführlichen und illustrierten Normwerke, nicht in Frage gestellt werden.

III.

Kein Entfall des Schutzes nach § 5 UrhG

Der urheberrechtliche Schutz der Normwerke entfällt auch nicht gemäß § 5 UrhG. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG.

1. § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG anwendbar, da unstreitig Normwerke nicht im Gesetzeswortlaut wiedergegeben

Ein Entfall des urheberrechtlichen Schutzes nach § 5 UrhG scheidet aus. Auf die streitgegenständlichen Normwerke ist durchweg (mindestens) die Regelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG anwendbar. Es kann insoweit dahinstehen, ob die streitgegenständlichen Normwerke überhaupt den Charakter von amtlichen Werken nach § 5 Abs. 1 UrhG aufweisen. Jedenfalls gilt für sie nach § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG urheberrechtlicher Schutz.

Denn es ist unstrittig, dass der Wortlaut der streitgegenständlichen Normwerke nicht in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder amtlichen Bekanntmachungen wiedergegeben ist.

Wenn wir die Klageerwiderung richtig verstanden haben, möchten die Beklagten allerdings § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG nicht anwenden. Die Beklagten verweisen auf die Bedeutung der streitgegenständlichen Normwerke für das Produktsicherheitsgesetz. Die streitgegenständlichen Normwerke seien entscheidend dafür, ob eine bestimmte Vermutungswirkung des Produktsicherheitsgesetzes ausgelöst werde. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vermutung könne nicht geurteilt werden, ohne das betreffende Normwerk als Faktor miteinzubeziehen. Auch wenn das Normwerk nicht in seinem Wortlaut durch das Produktsicherheitsgesetz wiedergegeben werde, werde das Normwerk automatisch und untrennbar Teil des Regelungskonstrukts des Produktsicherheitsgesetzes. Der Gesetzgeber habe es sich damit „zu eigen gemacht“ (Seite 16).

Diese Argumentation liegt neben der Regelung des § 5 UrhG und kann deshalb nicht durchgreifen.

Auf ein „Zueigenmachen“ des Inhalts von privaten Normwerken durch den Gesetzgeber kommt es nach der Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG gerade nicht mehr an. Es kommt nur noch darauf an, ob das Gesetz (oder die Verordnung, der Erlass oder die amtliche Bekanntmachung) den Wortlaut des Normtextes selbst wiedergibt. Nur in solchen Fällen entfällt der urheberrechtliche Schutz des Normwerkes. Wird durch Gesetze (oder Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen) auf Normwerke verwiesen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben, bleibt der urheberrechtliche Schutz bestehen. So ist es in § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG geregelt. Mit den Worten der Beklagten liegt ein relevantes „Zueigenmachen“ durch den Gesetzgeber also nur noch vor, wenn die Normwerke in den Wortlaut des Gesetzes inkorporiert werden, also in ihm wiedergegeben werden. Kein ausreichendes Zueigenmachen ist bei bloßer Verweisung auf Quellen außerhalb des Gesetzestextes gegeben.

Das sagt der Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG eindeutig.

Weiter ergibt sich dies auch eindeutig aus einer Gesetzesauslegung, die sich am Willen des Gesetzgebers orientiert. Die Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG hielt der deutsche Gesetzgeber für erforderlich, weil vorher der BGH privaten Normwerken urheberrechtlichen Schutz abgesprochen hatte, sofern ein „Zueigenmachen“ durch den Gesetzgeber (oder Ordnungsgeber etc.) vorlag. Nach dieser Rechtsprechung des BGH kam es nicht darauf an, ob das Normwerk im Wortlaut des Gesetzestextes wiedergegeben war. Es kam eben nur auf das „Zueigenmachen“ an, was auch durch einen bloßen Verweis auf eine Quelle außerhalb des Gesetzestextes erfolgen konnte (BGH GRUR 1990, 1003 – *DIN-Normen*). Wörtlich heißt es schon im Leitsatz der vorgenannten *DIN-Normen*-Entscheidung des BGH:

„Die aufgrund der Landesbauordnung durch amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen „als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten“ DIN-Normen sind nach § 5 Abs. 1 UrhG vom Urheberrechtsschutz auch dann freigestellt, wenn ihr Text nicht in den Erlassen (Bekanntmachungen) wörtlich inkorporiert ist, sondern wenn er lediglich im Anhang oder einer allgemein zugänglichen Quelle abgedruckt ist, jedoch auf ihn als maßgebende technische Baubestimmung Bezug genommen wird.“

Im Detail führt der BGH in den Entscheidungsgründen Folgendes aus:

„Das Berufungsgericht ist aber zurecht davon ausgegangen, dass auch die Bezugnahme (Verweisung) auf private Werke in amtlichen Verlautbarungen zum Ausschluss des Urheberrechtsschutzes nach § 5 Abs. 1 UrhG führen kann... Diese Zustimmung allein führt allerdings noch nicht zur Freistellung einer in einer amtlichen Verlautbarung einbezogenen DIN-Norm vom Urheberrechtsschutz... Es müssen vielmehr konkrete Umstände hinzutreten, nach denen es gerechtfertigt ist, die in Bezug genommenen DIN-Normen dem darauf verweisenden Amt zuzurechnen. Das ist namentlich der Fall, wenn sich das Amt in seiner Verlautbarung die jeweilige DIN-Norm in irgendeiner Weise inhaltlich zu Eigen machen will, so dass die in Bezug genommene Norm zur eigenen Willensäußerung der Behörde wird und damit zum Inhalt der hoheitlichen Erklärung gehört.“

(BGH GRUR 1990, 1003, 1004 – *DIN-Normen*; Unterstreichung durch uns).

Die Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG dient ausdrücklich dazu, diese Gesetzesanwendung durch den BGH zu korrigieren und private Normwerke, wie z.B. DIN-Normen, auf die lediglich verwiesen wird, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben, unter urheberrechtlichen Schutz zu stellen. Wir verweisen auf den Regierungsentwurf zu § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG, in der es wie folgt heißt:

„Nach der im Jahr 1990 ergangenen DIN-Normen-Entscheidung des BGH (BGH GRUR 1990, 1003) kann der Verlust des Urheberrechtsschutzes auch für private Normen eintreten, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese durch Bezugnahme in einer Weise zu Eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht. In solchen Fällen der Bezugnahme öffentlicher Normen oder Verlautbarungen auf private Regelwerke besteht aber ein berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren... Dies gilt allerdings nicht, soweit private Normwerke in amtliche Werke inkorporiert werden.“

(Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT DS 15/38, Seite 16, abrufbar unter www.fromm-nordemann.de, zur Vereinfachung beigelegt als **Anlage K17**; Unterstreichung durch uns).

Der deutsche Gesetzgeber wollte also ausdrücklich ein bloßes „Zu Eigen Machen“ im Sinne der Beklagten nicht für einen Entfall des Urheberrechtsschutzes ausreichen lassen, sofern das Normwerk nicht im Wortlaut des Gesetzes, der Verordnung etc. wiedergegeben wurde.

In unserem Fall ist unstrittig, dass keine der streitgegenständlichen Normwerke im Wortlaut irgendeines Gesetzes, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben wird. Insoweit findet § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG also in jedem Fall Anwendung und der urheberrechtliche Schutz der privaten Normwerke des Klägers bleibt unangetastet.

2. Keine verfassungskonforme Korrektur

Offenbar vor dem Hintergrund, dass der deutsche Gesetzgeber in § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG unsere Fallgestaltung zu Gunsten eines Urheberrechtsschutzes geregelt hat, wollen die Beklagten § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG durch verfassungskonforme Auslegung beschränken. Offenbar soll dann § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG so ausgelegt werden, dass er – im Sinne der überholten BGH-Rechtsprechung – wieder den Urheberrechtsschutz entzieht, sobald der Gesetzgeber sich ein privates Normwerk zu Eigen macht und damit eine gewisse Außenwirkung verbunden ist. Zur Begründung verweisen die Beklagten auf Art. 20 GG.

§ 5 Abs. 3 S. 1 UrhG läuft jedoch ohne Weiteres mit Art. 20 GG konform.

a) Verletzung von Art. 20 Abs. 3 GG nicht ersichtlich

Zunächst meinen die Beklagten, es liege eine Verstoß gegen Art. 20 GG vor, weil sich „die wenigsten Verbraucher, aber auch weniger Journalisten und andere Interessierte“ aus Kostengründen nicht hinreichend informieren könnten. Überschlagsmäßig würde das Nachlesen der Normwerke bloß für die Grundausstattung, die üblicherweise für einen Säugling angeschafft werden müsse, nach den Preisen des Beuth-Verlages bereits mit rund EUR 880,00 zu Buche schlagen, so dass die Allgemeinheit daran gehindert sei, sich vernünftig zu informieren (Seite 14).

Leider beweisen die Beklagten mit einer solchen Aussage, dass sie keine Ahnung davon haben, inwieweit in Deutschland Normwerke für die Öffentlichkeit zugänglich sind:

In Deutschland besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme in Normwerke des Klägers in 109 sogenannten Normauslegestellen. Diese sind

über die gesamte Bundesrepublik verteilt. Alle Bürger können dort kostenfrei die DIN-Normen des Klägers einsehen. Darüber informiert der Kläger auch im Internet, wie wir nachfolgend einblenden:



Diejenigen – grundsätzlich kommerziellen – Nutzer, die ein eigenes Exemplar von DIN-Normwerken benötigen, stellt der Kläger seine DIN-Normwerke zu einem angemessenen Preis zur Verfügung. Anders als die Beklagten offensichtlich meinen, ist das keine willkürliche Preisfestlegung anhand des größtmöglichen Gewinns für den Kläger. Der Kläger ist gemeinnützig und darf überhaupt keine Gewinne erwirtschaften. Die Preise für die DIN-Normwerke werden vom DIN-Präsidium jährlich festgelegt. Das Präsidium des Klägers setzt sich zusammen aus Vertretern aller Interessengruppen, also aus Vertretern von Unternehmen, Verbraucherorganisationen, Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Hand, Verbänden, Handwerk, Handel und Prüfstellen. Insbesondere Verbraucherinteressen werden also schon durch die Mitwirkung von Verbraucherorganisationen an der Preisbildung berücksichtigt.

Dass der Kläger – von den kostenlos zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegten DIN-Normen abgesehen – bei Verkauf von DIN-Normen Entgelte erheben muss, ergibt sich aus der Struktur seiner Finanzierung. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Klageschrift (Seiten 5 ff.). Gesetze werden durch staatliche Gremien erarbeitet und durch Steuergelder finanziert. Der Kläger hingegen arbeitet – wie andere private Normungsorganisationen auch - privatwirtschaftlich. Auch wenn staatliche Stellen ein Interesse an der Normungsarbeit haben und diese fördern – ideell, personell und in gewissem Umfang finanziell –, bleibt das Ergebnis der Normungsarbeit doch immer das Werk eines privaten Regelsetzers. Es ist auch die Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers, dass über den Urheberrechtsschutz privaten Normungsorganisationen wie dem Kläger gerade eine Finanzierung ermöglicht werden soll, damit er sie nicht stärker subventionieren muss (siehe nochmals Regierungsentwurf, aaO., Seite 16, vorgelegt als **Anlage K17**).

In dem vorgenannten Modell für eine Zugänglichmachung der Normen an die Öffentlichkeit – kostenlose Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit; Verkauf zu angemessenen Preisen an besonders interessierte Kreise – ist ein angemessener Ausgleich zu sehen. Das hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2013 erneut bestätigt. Beim BVerwG ging es um einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn bestimmte staatliche Normen auf private Normwerke lediglich verweisen, so dass sie ihren Urheberrechtsschutz nicht verlieren und deshalb nicht urheberrechtsfrei sind. Das BVerwG sah dennoch keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, und zwar vor allem aus zwei Gründen:

- Das dort streitgegenständliche Normwerk ließ sich kostenfrei an den bundesweit eingerichteten DIN-Norm-Auslegestellen einsehen, wo es in der Regel in elektronischer Form zugänglich gemacht werde. Aufgrund der flächendeckenden Ausdehnung der DIN-Norm-Auslegestellen gab es auch einige Auslegestellen in zumutbarer Entfernung für den Kläger (BVerwG vom 27. Juni 2013, Az. 3 C 21/12, Tz. 22 = DVBl 2013, 1393). Bereits

durch eine solche Einsichtnahmemöglichkeit war das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Publizitätserfordernis erfüllt (BVerwG aaO., Tz. 23).

- Lediglich ergänzend wies das BVerwG darauf hin, dass das Regelwerk auch käuflich zu erwerben sei. Das Entgelt erschwere die Kenntnismöglichkeit nicht in unzumutbarer Weise (BVerwG, aaO., Tz. 24 ff.). Insoweit sei zu berücksichtigen, dass sich der staatliche Normgeber durch den Rückgriff auf DIN-Normen oder vergleichbare Regelwerke privaten Sachverstand zunutze mache. Das private Normungsgremium wiederum refinanzieren die ihm für die Erstellung der Normen entstandenen Aufwendungen in nicht unerheblichem Umfang durch die anschließende Verwertung seines urheberrechtlich geschützten Regelwerkes. Dass die privaten Normgeber deshalb nicht grundsätzlich unentgeltlich tätig werden können, habe der Gesetzgeber mit der Novellierung von § 5 UrhG grundsätzlich gebilligt. Nach der Gesetzesbegründung solle vermieden werden, dass hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser Gremien entstehe (BVerwG aaO., Tz. 25).

Zusammenfassend ergibt sich danach ein angemessenes und für die Öffentlichkeit zumutbares System der Einsichtnahmemöglichkeit. Die interessierte Öffentlichkeit kann kostenlos in über 100 Auslegestellen, die flächendeckend auf die Bundesrepublik verteilt sind, DIN-Normen einsehen. Besonders interessierte Kreise, vor allem kommerziell interessierte Kreise, können DIN-Normen darüber hinaus zu angemessenen Preisen erwerben. Diese Preise werden durch das interessenausgeglichen besetzte Präsidium des Klägers festgesetzt und sind deshalb nicht willkürlich. Sie beachten insbesondere, dass solche Preise keine absolute Zugangsbarriere für interessierte Kreise aufbauen, denen eine kostenlose Einsichtnahme in den flächendeckend verbreiteten Auslegestellen nicht genügt.

b) Keine verfassungsmäßige Auslegung contra Willen des Gesetzgebers

Vor diesem Hintergrund erscheint die Berufung der Beklagten auf das Erfordernis einer einschränkenden Interpretation von § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG als Versuch der Beklagten, Ihre eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen.

Damit können die Beklagten in Deutschland schon deshalb nicht bei Gerichten durchdringen, weil richterliche Rechtsfortbildung in Form einer einschränkenden Auslegung von § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 GG) verletzen würde. Richterliche Rechtsfortbildung darf nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzt (zuletzt BVerfG NJW-RR 2014, 105 Tz. 32).

Zwar verbietet dieser Verfassungsgrundsatz dem Richter grundsätzlich nicht, das Recht fortzuentwickeln. Jedoch darf sich das Gericht nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen. Der Richter muss die gesetzgeberische Grundentscheidung respektieren und den Willen des Gesetzgebers unter gewandelten Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung bringen. Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Wiederhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird, greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (zuletzt BVerfG NJW-RR 2014, 105 Tz. 33; unter Berufung auf BVerfG NJW 2007, 2977, und BVerfG NJW 2011, 836).

Durch eine einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG, wie Sie die Beklagten möchten, würde zunächst der klare Wortlaut des Gesetzes hintange-

stellt. Die einschränkende Auslegung der Beklagten würde auch keine Wiederhall im Gesetz finden. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich von der früheren Auslegung des Bundesgerichtshofes, die ein bloßes Zueigenmachen mit gewisser Außenwirkung für einen Fall des Urheberrechtsschutzes ausreichen ließ, verabschiedet. Der Gesetzgeber wollte bewusst alle privaten Normwerke dem Urheberrechtsschutz unterstellen, die nicht in ihrem Wortlaut im Gesetzestext wiedergegeben waren, selbst wenn sich der Gesetzgeber ihren Inhalt zu eigen gemacht und eine gewisse Außenwirkung vorlag. Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen und noch einmal auf die Regierungsbegründung, aaO., Seite 16 (vorgelegt als **Anlage K 17**).

Nach der deutschen Verfassungssystematik kommt deshalb nicht in Betracht, dass ein Gericht diese Grundentscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers beiseite schiebt. Es muss damit dabei bleiben, dass § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG wortlautgetreu und entsprechend dem Willen des deutschen Gesetzgebers angewendet wird. Dann ist aber unproblematisch, dass die streitgegenständliche Normwerke dem Urheberrechtsschutz unterfallen, weil sie unstreitig nirgends im Wortlaut eines Gesetzes, einer Verordnung etc. wiedergegeben werden.

IV.

Aktivlegitimation des Klägers

Im Hinblick auf seine Aktivlegitimation streitet die Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG für den Kläger. Sowohl auf den streitgegenständlichen Original-Normwerken (**Anlagen K 7 bis K 12**) als auch auf den konkreten Verletzungsformen der Beklagten (**Anlagen K 1 bis K 6**) findet sich jeweils der Vermerk

„© [Jahreszahl] CEN alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.“

Unstreitig ist der Kläger das nationale deutsche Mitglied von CEN. Zusätzlich verweisen wir auch noch auf die „©“-Vermerke auf der ersten Seite der jeweiligen Form, die sogar ausdrücklich den Kläger nennt.

„©“-Vermerke begründen eine Vermutung, dass der Kläger der ausschließlichen Rechte ist. „©“-Vermerke begründen eine Vermutung für die Rechtsinhaberschaft nach § 10 Abs. 3 UrhG, wenn Sie in Kombination mit einer juristischen Person erfolgen; zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Nachweise in der Klageschrift, Seite 27.

Zur Illustration legen wir außerdem noch die Muster-Reverse vor, mit denen sich sowohl der Kläger als auch CEN sämtliche relevanten ausschließlichen Rechte von dem am Normungsprozess mitwirkenden natürlichen Personen einräumen lassen. Das „Assignment of Exploitation Rights“ der CEN, **Anlage K 18**, wird bei jeder Sitzung von allen Anwesenden unterzeichnet, führt also zu einer lückenlosen Rechtseinräumung an alle, die kreative Beiträge einbringen. Das Gleiche gilt für die „Einräumung von Urhebernutzungsrechten“ des Klägers, (**Anlage K 19**). Außerdem verfügt der Kläger über Rahmenverträge mit den für ihn tätigen Übersetzerbüros, die an den Kläger alle relevanten ausschließlichen Nutzungsrechte an den Übersetzungen weitergeben. Diese Übersetzung der englischen Originalfassung der streitgegenständlichen Normwerke ist eine deutsche Arbeitsübersetzung, die dann wiederum der Kläger in seinen entsprechenden Gremien zu der deutschen Endfassung entwickelt.

Wir bitten um gerichtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO, falls die Kammer noch weiteren Vortrag, insbesondere die einzelnen konkreten Verträge und Reverse und gegebenenfalls Beweis-antritte im Hinblick auf eine Aktivlegitimation des Klägers benötigt.

Völlig unverständlich ist der Hinweis der Beklagten auf die Rechteklauseln in den „Nutzungsbedingungen für das Internet-Entwurfportal des DIN e.V.“ (**Anlage B 1**). Hier geht es doch gar nicht um Inhalte von DIN-Normen, sondern nur um (externe) Kommentare hierzu. Dass an solchen Kommentaren keine ausschließlichen Nutzungsrechte an den DIN eingeräumt werden müssen, versteht sich von selbst.

V.

Verletzung in Deutschland unbestritten

In der Klageerwiderung gestehen die Beklagten zu, dass sie die streitgegenständlichen Normwerke bestimmungsgemäß an deutsche Nutzer öffentlich zugänglich machen. Damit ist die Verletzung der Rechte des Klägers gemäß § 19a UrhG eingestanden.

VI.

Ergebnis

Damit ändert die Klageerwiderung nichts daran, dass die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche des Klägers gegen die Beklagten gegeben sind. Die streitgegenständlichen sechs Normwerke sind urheberrechtlich in Deutschland geschützt. Sie unterfallen eindeutig mindestens der Regelung des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG, weil keine der streitgegenständlichen Normen in irgendeinem Wortlaut eines Gesetzes, einer Verordnung etc. wiedergegeben ist. Dass in solchen Konstellationen Normwerke urheberrechtlich geschützt bleiben, ist eine Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers aus dem Jahr 2003. Die Beklagten mögen – unberechtigterweise – eine andere materielle Gerechtigkeitsvorstellung haben und politisch dafür eintreten, dass private Normwerke urheberrechtsfrei sein sollen, auch wenn sie nicht im Wortlaut von Gesetzen, Verordnungen etc. wiedergegeben sind. Es spielt urheberrechtlich keine Rolle, dass diese politische Position der Beklagten unhaltbar ist, weil eine kostenlose Einsichtnahme flächendeckend in der gesamten Bundesrepublik über die Auslegestellen des Klägers gewährleistet ist und der Kläger außerdem die Normen zu angemessenen Preisen (über seine Tochtergesellschaft Beuth Verlag) der Öffentlichkeit anbietet. Jedenfalls hat sich der demokratisch legitimierte Gesetzgeber eindeutig für das heutige System entschieden, dass den streitgegenständlichen Normen in unserem Fall urheberrechtlichen Schutz über § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG gewährt.

Dass auch die Prozessbevollmächtigten der Beklagten dies *urheberrechtlich* genauso sehen, haben sie veröffentlicht. Auf irights.info wird über den Prozess der Parteien öffentlich Fol-

gendes gesagt (Ausdruck „DIN-Institut verklagt Internet-Aktivist Carl Malamud“ anbei als **Anlage K20**):

„Dabei kann das deutsche Institut für Normung gute Gründe für sich vorbringen: Die Liste dessen, was zu den „amtlichen Werken“ zählt, ist in Deutschland begrenzt - § 5 UrhG zählt es abschließend auf. Und bei der letzten Änderung am Paragraphen im Rahmen des „1. Korbs“ 2003 wurden privaten Normwerke ausdrücklich von der Gemeinfreiheit ausgenommen. So wollte es der Gesetzgeber.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

BOEHMERT & BOEHMERT



Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlage:
beglaubigte und zwei einfache Abschriften
Anlagen K 1 bis K 6, K 17 bis K 20



Für die Richtigkeit
Rechtsanwalt